

ANLAGE D.02 – LEISTUNGSBESCHREIBUNG

Inhaltsübersicht

A.	Vorwort	2
B.	Leistungsbeschreibung	2
1.	Allgemeine Angaben	2
1.1	Leistungsumfang	2
1.2	Versorgungszeitraum	3
1.3	Leistungen im Einzelnen	3

A. Vorwort

Die AOK – Die Gesundheitskasse in Hessen betreut mehr als 1,7 Millionen Kundinnen und Kunden und ist mit einem Marktanteil von rund 31 % Marktführerin in Hessen. Sie ist für Versicherte und Unternehmen bei Fragen rund um die Krankenversicherung Ansprechpartnerin Nummer eins und gestaltet die Gesundheitsversorgung in Hessen aktiv mit.

B. Leistungsbeschreibung**1. Allgemeine Angaben****1.1 Leistungsumfang**

1. Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Durchführung von Dialysekrankenfahrten für alle anspruchsberechtigten AOK-Versicherten gemäß § 60 SGB V, sofern ein Ausnahmefall im Sinne der Richtlinien nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 SGB V vorliegt und der Transport vorab von der Krankenkasse genehmigt wurde.
2. Die Krankenfahrten werden vom behandelnden Arzt mit dem entsprechenden Formular verordnet, Veränderungen durch Dritte sind unzulässig. Die Vorderseite der Verordnung darf nur vom Arzt geändert oder ergänzt werden. Wird eine solche Fahrt ohne vorherige Genehmigung angetreten, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Abrechnung gegenüber der AOK Hessen.
3. Der Auftragnehmer/ die Auftragnehmerin versorgt während des Vertragszeitraumes die Versicherten der Auftraggeberin, die ihre Dialysebehandlungen innerhalb eines Gebietsloses haben, für das der Auftragnehmer/ die Auftragnehmerin den Zuschlag erhalten hat gemäß des § 1 des Vertrages (siehe Anlage 1 der Bewerbungsbedingungen).
4. Die Fahrten, welche in weniger als 12 Kalendermonaten durchgeführt werden, verteilen sich gleichmäßig auf die verbleibenden Kalendermonate.
5. Der Auftragnehmer/ die Auftragnehmerin erbringt die Dialysekrankenfahrten gegenüber den Versicherten der Auftraggeberin, die im ambulanten Bereich die Versorgung benötigen. Unter „ambulanten Bereich“ ist nicht nur das Leben in der Privatwohnung, sondern zum Beispiel auch
 - a. das betreute Wohnen in Einrichtungen der Behindertenhilfe,
 - b. die Kurzzeit- oder Verhinderungspflege in Alten- und Pflegeheimen und
 - c. die vollstationäre Krankenhausbehandlung;

soweit hier keine Dialysebehandlung möglich ist, zu verstehen. Die Dialysekrankenfahrten sind ausschließlich innerhalb der jeweiligen Gebietslosgrenze zu erbringen.

6. Die Dialysebehandlung wird in der Regel dreimal wöchentlich, an sechs Tagen die Woche, durchgeführt. Die Dialysebehandlungen werden in der Regel tagsüber bis 22 Uhr durchgeführt. In Ausnahmefällen erhalten anspruchsberechtigte AOK-Versicherte jedoch auch sog. Nachtdialysen. Auch diese sind Bestandteil des Vertrages und müssen durch die Auftragnehmerin/den Auftragnehmer sichergestellt werden.

Vergabeverfahren (CXP4YRSMU91)

7. Der Auftragnehmer/ die Auftragnehmerin hält für den Zeitraum dieses Vertrages die erforderliche Anzahl an Fahrzeugen und Mitarbeitern für das Gebietslos, für welches er/ sie den Zuschlag erhalten hat, bereit, um die Dialysekrankenfahrten der Versicherten der Auftraggeberin ohne Versorgungslücken sicherstellen zu können. Der Auftragnehmer hat alle drei Transportarten – Segment Sitzend, Segment Rollstuhl und Segment Liegend/ Tragestuhl – während der Vertragslaufzeit inkl. Verlängerungsoptionen (sofern die Verlängerungsoptionen durch die Auftraggeberin genutzt werden sollten) sicherzustellen.
8. Die vertraglichen Rechte und Pflichten des Auftragnehmers/ der Auftragnehmerin sind auf die von der Auftraggeberin abgerufenen Dialysekrankenfahrten beschränkt. Der Auftragnehmer/ die Auftragnehmerin hat keinen Anspruch auf eine Mindest- noch Höchstabnahmemenge aus einem Los, für das er/ sie den Zuschlag erhalten hat (siehe dazu Anlage 4 der Bewerbungsbedingungen).

1.2 Versorgungszeitraum

Der Versorgungszeitraum ist begrenzt durch die Laufzeit des Vertrages, siehe § 13 des Vertrages (Anlage D.01 der Bewerbungsbedingungen).

1.3 Leistungen im Einzelnen

Zum Leistungsumfang mit Dialysekrankenfahrten zählen insbesondere:

1. Die Versorgung mit Dialysekrankenfahrten gemäß § 1 des Vertrages (siehe Anlage D.01 der Bewerbungsunterlagen).
2. Beachtung der Qualitätsstandards in Anlage D.03C der Bewerbungsbedingungen.
3. Garantie einer bedarfsgerechten Versorgung der Versicherten mit Dialysekrankenfahrten gemäß § 17 Personenbeförderungsgesetz durch den Auftragnehmer/ der Auftragnehmerin.
4. Benennung einer Servicrufnummer zwei Wochen nach Zuschlagserteilung zur externen Kommunikation durch den Auftragnehmer/ der Auftragnehmerin.
5. Die telefonische Erreichbarkeit ist ab Vertragsbeginn, zu den üblichen Geschäftszeiten, sicherzustellen.
6. Einrichtung und Gewährleistung der telefonischen Erreichbarkeit für die Versicherten ab Leistungsbeginn von Montag bis Samstag mindestens von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr. Für die restliche Zeit ist ein Anrufbeantworter einzurichten. Die Servicrufnummer soll sich in ihren Gebühren an den gängigen Festnetz- und Mobiltarifen orientieren. Über die entstehenden Kosten für die Kontaktaufnahme über eine Servicrufnummer ist der/ die Versicherte zu informieren. Das Schalten kostenintensiver Servicenummern (z. B. 01805 und 0900) ist nicht zulässig.
7. Das Abholen und Bringen des Patienten/ der Patientin zur und von der Wohnung sowie die Begleitung bis zur Übergabe am Behandlungsort. Freundlichkeit und persönliche Zuverlässigkeit sowie ein gepflegtes Erscheinungsbild des Personals und der Fahrzeuge als unverzichtbare Grundsätze. Das persönliche Gepäck wird - soweit möglich - mitgenommen. Ein besonderes Entgelt wird dafür nicht berechnet.

8. Einhalten des vereinbarten Abholtermins in der Wohnung des Patienten/ der Patientin oder in der Behandlungsstätte. Der Auftragnehmer/ die Auftragnehmerin hat ein pünktliches Erscheinen und Abholen der Versicherten der Auftraggeberin bei seiner/ ihrer Tourenplanung zwingend zu berücksichtigen. Der/ die Versicherte trifft maximal 30 Minuten vor dem angegebenen Termin im Dialysezentrum ein. Der/ die Versicherte tritt seine/ ihre Rückfahrt in der Regel maximal 30 Minuten nach Ende der Behandlung an. Alle vereinbarten Termine sind verbindlich, siehe § 4 Absatz 10 des Vertrages (Anlage D.01 der Bewerbungsbedingungen).
9. Keine Vergütung durch die Krankenkasse von Mehrkosten für Leistungen, die durch persönliche Wünsche des/ der zu befördernden Versicherten oder einer Begleitperson entstehen.
10. Die Leistungsberechtigung gilt nur für das in der Genehmigungsurkunde genannte Unternehmen, für die darin bezeichneten Fahrzeuge und für den in der Genehmigungsurkunde genannten Betriebssitz. Sie ist nicht übertragbar. Der Nachweis obliegt dem Leistungserbringer/ der Leistungserbringerin.
11. Aufklärung des/ der Versicherte(n) durch den Auftragnehmer/ die Auftragnehmerin über die weiteren leistungsrechtlichen Modalitäten der Versorgung mit Dialysekrankenfahrten.
12. Keine Berechtigung der Erbringung oder Abrechnung von Dialysekrankenfahrten über das Ende der Laufzeit des Vertrages hinaus, auch wenn Verordnungen einen Versorgungszeitraum über diesen Zeitraum hinaus beinhalten.
13. Unverzügliche Übersendung durch den Auftragnehmer/ der Auftragnehmerin von im letzten Versorgungsmonat ausgestellten Verordnungen für neue Dialysekrankenfahrten vorab per Fax und im Nachgang im „Original“ an die Auftraggeberin. Eine Durchführung dieser Dialysekrankenfahrten erfolgt nicht.
14. Möglichkeit der Durchführung von Gemeinschaftsfahrten (Mehrpersonentransport), wenn mehrere Patienten gleichzeitig befördert werden können. Die nachfolgende Definition der Gemeinschaftsfahrten sowie Hinweise sind zu beachten.

Gemeinschaftsfahrten (Mehrpersonentransport) sind mit maximal 4 zu befördernden Personen zu bilden. Unter einer Gemeinschaftsfahrt sind nur die Fahrten zu verstehen, welche für Kunden im Rahmen desselben Loses erbracht werden. Der gemeinsame Transport von Kunden der Auftraggeberin, die unterschiedlichen Losen zugeordnet sind sowie von nicht der Auftraggeberin zugehörigen Kunden, gilt nicht als Gemeinschaftsfahrt in diesem Sinne (s. Anhang 2).

Sollte der Auftragnehmer/ die Auftragnehmerin in einzelnen Ausnahmefällen davon ausgehen, dass bestimmte Gemeinschaftsfahrten auch mit mehr als 4 Personen gebildet werden können, so ist er/ sie ausdrücklich verpflichtet, die vorherige Zustimmung der Auftraggeberin schriftlich (oder in Textform per E-Mail) einzuholen. Grundsätzlich darf bei Gemeinschaftsfahrten die Fahrzeit der Patienten nicht unzumutbar verlängert werden.